

## **Wahlwerbung an Gemeindestraßen**

Zur Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen ist im Allgemeinen die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 (AllMBl Nr. 2/2013) zu beachten (s. Anl.). Grundsätzlich ist kein gesondertes Verfahren erforderlich.

Zusammenfassend sind nachfolgende Auflagen und Bedingungen zu beachten:

- Die Werbeanlagen / Plakate dürfen das Lichtraumprofil der Straßen (bis 4,50 m Höhe), Geh- und Radwege (bis 2,50 m Höhe) nicht unzulässig einengen.  
Ein seitlicher Abstand von 1 m zur Straßenkante ist einzuhalten.
- Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Verkehrszeichen Anlass geben.
- Die Werbeanlagen dürfen nur an solchen Pfosten der Verkehrszeichen angebracht werden, die den ruhenden Verkehr regeln.
- Die Aufstellung von Wahlwerbung am Kreuzungen und Fußgängerüberwegen ist möglichst zu vermeiden, Sichtdreiecke Seitenlängen 3 m / 70 m sind freizuhalten; bei der Aufstellung von Wahlwerbung an den Zufahrten der ST 2300 ist ein Mindestabstand von mindestens 5 m zum Straßenrand der St 2300 einzuhalten.
- Jegliche Sichtbehinderungen der Verkehrsteilnehmer sind zu vermeiden, ebenso Behinderungen des Fußgängerverkehrs, insbesondere bei Kindern.
- Die Standsicherheit der aufgestellten Anlagen ist zu gewährleisten, ggf. sind bei Sturmwarnung Großflächenplakate umzulegen.
- Aufstellung der Wahlwerbung frühestens 6 Wochen vor der Wahl.
- Die Wahlwerbung ist spätestens 1 Woche nach Ablauf der Wahl zu entfernen.